

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten
für die öffentliche Abwasserbeseitigung
- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung -
der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) vom 09.12.2014
vom 15. Dezember 2016**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:
Die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) vom 09.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 19 Abs. 7

Für die Viehhaltung gilt der Nachweis nach Absatz 5 Satz 1 je Großvieheinheit und Jahr für folgende Mengen als erbracht:

1. 1 Pferd	12,00 m ³
2. 1 Rind bei gemischtem Bestand	7,92 m ³
3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand	12,00 m ³
4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand	1,92 m ³
5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand	3,96 m ³

Maßgebend ist das am 20. November des laufenden Jahres gehaltene Vieh.

Für Pflanzenschutzspritzungen gilt der Nachweis nach Absatz 5 Satz 1 je vollem Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr für 2,00 m³ als erbracht.

Absetzungen nach den Sätzen 1-3 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35,00 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

entfällt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Altenkirchen, 15. Dezember 2016

Verbandsgemeindeverwaltung
Altenkirchen (Westerwald)

In Vertretung

Heinz Düber
Erster Beigeordneter

(Siegel)